Satzung

Förderverein Grundschule Feilbingert e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Feilbingert". Unter diesem Namen soll er eingetragen werden. Sein Sitz ist Feilbingert. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge an der Grundschule Feilbingert. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch Unterstützung bei Schulveranstaltungen, die die Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer fördern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gem. §52 Abs. 2 Nr. 7 AO und die Förderung der Jugendhilfe gem. §52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann jede volljährige Person, sowie juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, erwerben.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Schuljahres
 - b) durch Tod
 - c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - d) durch Wegzug

§4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Beiträge und Spenden können auf Verlangen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandssprecher/innen und drei Beisitzer/innen. Davon übt ein/e Vorstandssprecher/in das Amt des Schatzmeister/in und ein/e das Amt des Schriftführers aus.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Der Vorstand im Sinne des §26BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandssprecher/innen. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Jeweils zwei von ihnen verfügen über die Bankvollmacht und über dringende Sofortausgaben. Bei Beschlüssen und Entscheidungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Schulleitung gehört dem Vorstand als gesetztes Mitglied in beratender Funktion an. In Abwesenheit kann eine Vertretung durch die Schulleitung benannt werden.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 5. die Information der Vereinsmitglieder über wichtige Vorgänge;

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen Gründe angegeben werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:

- 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- 2. die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben;
- 3. die Entlastung des Vorstandes;
- 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit ¾-Mehrheit der Anwesenden;

Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregung für seine Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen durch Handzeichen. Auf Antrag ¼ der anwesenden Mitglieder müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge an der Grundschule Feilbingert.

§10 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen folgende Angaben enthalten:

- 1. Ort und Zeit der Versammlung
- 2. Zahl der anwesenden Mitglieder
- 3. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- 4. Tagesordnung
- 5. Wortlaut von Anträgen
- 6. Abstimmungsergebnisse
- 7. Sie müssen von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden

Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

§11 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die §§21ffBGB.

Feilbingert, den 19.07.2023

Ort, Datum, Unterschriften der Vorstandssprecher*innen